

Gegensatz dazu die vom 18. Dez. 1323 wie bisher als Nürnberger, die fast gleichlautende, hier zuerst gedruckte vom 5. Januar, wie das der Entdecker zu Anfang in seiner Einleitung selbst getan, als Frankfurter Appellation bezeichnen. — Drei vorzügliche Lichtdrucktafeln, welche der Schrift beigegeben sind, veranschaulichen den Schriftcharakter des Kanzleiexemplars. \*) K. Zeumer.

416. Das Buch von W. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom 8. bis zum 16. Jh. (mit 45 Abb., Halle a. S., Waisenhaus 1905. 131 S.) sei hier nur erwähnt, um vor ihm als einer mehr denn dilettantischen Leistung zu warnen. Wer u. a. erklärt: 'Es wird behauptet, dass von der Salzburg die salischen Gesetze, *leges salicae*, gegeben seien; andere leiten *salicae* von Saal, kaiserlicher Palast schlechthin, ab' (S. 28), wer erzählt, dass 'auf dem Römer (zu Frankfurt a. Main) im Staatsarchive auch die goldene Bulle aufbewahrt ist' (S. 24), wer berichtet: 'Der Abt von Fulda erhielt unter allen Aebten Deutschlands den Primat und von Otto I. die Erzkanzlerwürde bei der Königin' (S. 48), wer nicht feststellen kann, ob Heinrich III. die Agnes von Poitou 1043 oder 1044 geheiratet hat (vgl. S. 17), erweist sich nicht gerade als zuständig für die Behandlung eines schwierigen und doch dankbaren Stoffs. Ref. wird sein Urteil an anderer Stelle eingehender begründen. A. W.

417. L. v. Rockinger beschreibt in den SB. der philos.-philol. und hist. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften 1905, V. Heft, eine Hs. des kaiserlichen Land- (in 8 Büchern) und Lehenrechts (in 3 Büchern), welche früher K. Fr. Eichhorn besass, jetzt im Besitz von Herrn Dr. Nolte zu Bonn sich befindet. O. H.-E.

418. Mit M. Stieber's 'Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Oesterreich' (Forschungen z. inneren Geschichte Oesterreichs hg. v. A. Dopsch, Heft II, Inns-

---

\*) Zu dieser Publikation ging der Redaktion folgende Mitteilung des Herrn Verfassers zu:

In meiner Ausgabe von König Ludwigs Appellation (Weimar 1906), die ich besonders eilig und auch sonst sehr mit Korrekturen überhäuft korrigieren musste, sind einige sinnstörende Versehen stehen geblieben, die ich hier berichtigen möchte: S. 21, Z. 2 lies 'egit', S. 22, Z. 14 und S. 25, Z. 10 'tenemur', S. 22, Z. 17 'ac comenta diversa', S. 26 Mitte 'composuit', S. 26, Z. 5 v. unten 'et insanis' und S. 28, Z. 10 v. unten 'contendere'. J. Schwalm (Hamburg).